

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Claus Christian Claussen, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7231

21. September 2026

Stellungnahme zur Bewertung des ULD (Umdruck 20/6771) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz – DigiBeschlG Drs. 20/4202)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 89. Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses am 19. August 2025 bat der Ausschuss um eine Reaktion auf die Stellungnahme des ULD (Umdruck 20/6771) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung

(Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz – DigiBeschlG Drs. 20/4202).

Die Staatskanzlei wurde gebeten bereits vor der Durchführung der beschlossenen mündlichen Anhörungen vor allem bezüglich der vom ULD aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Fragen, Stellung zu nehmen. Dieser Bitte möchte ich hiermit nachkommen. Im weiteren bezieht sich die unsere Stellungnahme auf die Nummerierung des Schreibens des ULD.

**Zu 1. a) Zu Artikel 2 – Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein – EGovG SH
§ 13 EGovG-neu**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz schlägt in ihrer Stellungnahme die Schaffung von zwei neuen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Der Hintergrund ist, dass datenschutzrechtlich die Verantwortung für den Verarbeitung personenbezogener Daten über die E-Governmentbasisdienste und die (fachlichen) Onlinedienste aufgeteilt ist. Die originäre technische Entwicklung und der technische Betrieb werden vom Zentralen IT-Management verantwortet und unter dessen Kontrolle durch Dataport operativ umgesetzt. Die Verantwortung der fachlichen Anforderungen und der (digitale) Durchführungen der Verwaltungsverfahren liegt allerdings bei den jeweiligen

Fachbehörden. Die europäische Datenschutzgrundverordnung sieht eine insofern erforderliche, gemeinsame Verantwortung für Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Infrastruktur explizit in Art. 27 DSGVO vor. Zudem existieren, darauf weist die Landesbeauftragte explizit hin, die für die Anwendung dieser Regelungen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein erforderlichen, gesetzlichen Regelungen.

Aus Sicht der Landesbeauftragten fehlt jedoch eine materiellrechtliche, gesetzliche Regelung, die dem Zentralen IT-Management erlaubt, die für die Durchführung der (digitalen) Verwaltungsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Fachbehörden nutzen dafür die entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen. Auf diese kann sich das Zentrale IT-Management allerdings nicht berufen. Daher schlägt die Landesbeauftragte zusätzliche Regelungen vor.

Aus hiesiger Sicht ist eine zusätzliche Normierung dieser Sachverhalte nicht erforderlich:

1. Es existiert bereits eine entsprechende Klausel, nach der die Verarbeitung der personenbezogenen Daten legitimiert wird. Gemäß § 3 Abs. 1 LDSG SH ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Zentrale IT-Management zulässig, wenn diese Verarbeitung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Zentralen IT-Managements liegenden Aufgabe erforderlich ist. Diese Aufgaben werden dem Zentrale IT-Management in §§ 12 EGovG-E für Onlinedienste und in § 13 Abs. 2 EGovG-E zugewiesen. Eine parallele Regelung, wie in § 13 Abs. 2a der Stellungnahmen vorgesehen, birgt damit keinen rechtspolitischen Mehrwert und führt nur zu einer vermeidbaren Unklarheit.
2. Dies gilt im wesentlichen auch für den Regelungsvorschlag für einen bisher nicht vorgesehenen § 13a EGovGSH. Zudem beschränkt diese Regelung die Datenverarbeitung auf lediglich einen Prozess, nämlich die Beantragung einer Verwaltungsleistung. Mit dieser Regelung wäre z.B. die Übermittlung personenbezogener Daten von einer Behörde an eine andere Behörde über einen Basisdienst, wie z.B. dem Landesdatennetz ausgeschlossen. Denn explizit dürfte z.B. die Nachweiserbringung nur an die antragstellende Person erfolgen, die dann wiederum diese Nachweise an die bearbeitende Behörde weiterleiten müsste. Das Once-Only Prinzip wäre so nicht realisierbar und es würde gerade nicht zu der mit dem Gesetz intendierten Entlastung antragstellender Personen kommen. Der Regelungsvorschlag steht einem Kern zur Realisierung der Digitalisierung vollständig entgegen.
3. Der Vorschlag der ergänzende Regelung des § 13a Abs. 2 EGovG-E doppelt die bereits in den auf der Grundlage des LDSG und existierenden EGovG erlassenen Verordnungen und sind daher nicht erforderlich.

Zu 1. b) § 16 Abs. 1 Satz 1 EGoVG-neu – Doppelerhebungsverbot? Umsetzung des Once-Only-Prinzips?

Der Begriff des „Doppelerhebungsverbotes“ ist in der fachpolitischen Diskussion nicht nur eng mit dem Begriff des Once-Only-Prinzips verbunden, sondern wird exakt so verstanden, wie die Landesbeauftragte dies beschreibt. Es handelt sich hierbei sozusagen um einen *terminus technicus*. Warum unter diesen Umständen, eine Streichung erforderlich sein soll, erschließt sich aus den Ausführungen nicht.

Von der Norm werden alle, personenbezogenen Daten erfasst, die in den jeweiligen fachspezifischen Gesetzen aufgeführt werden. Daher bedarf es an dieser Stelle keiner weiteren Erwähnung personenbezogener Daten. § 16 ist **keine** materiellrechtliche

Rechtsgrundlage zur Legitimierung über das „Ob“ der Datenverarbeitung. Es handelt sich hierbei um eine prozessuale Regelung über das technische und prozessuale „Wie“ der Verarbeitung.

Durch diese Regelung entfällt die Verpflichtung zur Beachtung der Betroffenenrechte, wie u.a. Art. 14 DSGVO, nicht. Eine Erwähnung des Art. 14 DSGVO ist daher nicht erforderlich bzw. es wäre dann die Frage zu beantworten warum z.B. dann nicht auch die anderen Betroffenenrechte erfasst werden müssen.

Zu Ziff. 2 a) der Stellungnahme Artikel 4 - Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH): Änderung von § 2 Abs. 4 IZG-SH (Nr. 1b) - Einschränkung der Informationsfreiheit durch Streichung informationspflichtiger Stellen

Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 4 Nummer 6 und 7 IZG-SH (neu)) des Entwurfes eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz - DigiBeschlG)" (LT-Drs. 20/4202) sehen vor, dass sowohl Sparkassen und deren Verbände und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes als auch die Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe, aus dem Kreis der informationspflichtigen Stellen herausgenommen werden. Für die **grundsätzliche Herausnahme der Sparkassen** - ebenso wie für deren Verbände und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 des Kreditwesengesetzes (z.B. öffentlich-rechtliche Bausparkassen) - aus dem Kreis der informationspflichtigen Stellen spricht, dass Sparkassen Wettbewerbsunternehmen sind und ein **Informationsanspruch**, der gegenüber einer Sparkasse geltend gemacht wird, **deren Wettbewerbssituation als Teilnehmerin am Wettbewerb gegenüber den konkurrierenden genossenschaftlichen Kreditinstituten und privaten Banken verschlechtert**. Eine entsprechende Regelung für Sparkassen treffen auch das baden-württembergische Landesinformationsfreiheitsgesetz (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW), das nordrhein-westfälische Landesinformationsfreiheitsgesetz (§ 2 Abs. 4 Satz 1 IFG NRW), das rheinland-pfälzische Landestransparenzgesetz (§ 3 Abs. 6 LTranspG: mit einer Rückausnahme für Umweltinformationen) und das sächsische Landes-Transparenzgesetz (§ 4 Abs. 3 Satz 2 SächsTranspG). Ein solches auf die Sparkassen etc. bezogenes Änderungsgesetz ist auch mit Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Transparenzgebot) vereinbar, da dieser Artikel nach seinem Wortlaut die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände zur grundsätzlichen Zurverfügungstellung amtlicher Informationen verpflichtet, aber nicht die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts (Sparkassen) und die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein). Mit der EU-Umweltinformationsrichtlinie ist ein solches Änderungsgesetz vereinbar, weil es eine Rückausnahme - wie die rheinland-pfälzische Regelung - für Umweltinformationen enthält. Für die **grundsätzliche Herausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften**, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe (z.B. Apotheker, Steuerberater), aus dem Kreis der informationspflichtigen Stellen spricht, dass die Selbstverwaltungskörperschaften **vorrangig mitgliederbezogene (Selbst-)Verwaltungsaufgaben** durchführen. Sie treten **nicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durch Verwaltungshandeln** in Erscheinung wie Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise oder Ämter. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Erledigung von mitgliederbezogenen (Selbst-)Verwaltungsaufgaben einem Informationsanspruch durch Nichtmitglieder unterliegen soll. Darüber hinaus hat z.B. die Apothekerkammer Schleswig-Holstein im Jahr

2024 den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Anfragen nach dem IZG-SH beklagt und eine Herausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften aus dem Kreis der informationspflichtigen Stellen gefordert. Auch diese Regelung ist mit Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vereinbar, aus denselben Gründen wie die auf die Sparkassen bezogene Regelung, und auch mit der EU-Umweltinformationsrichtlinie. Eine entsprechende Regelung für Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft treffen auch das baden-württembergische Landesinformationsfreiheitsgesetz (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW), das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (§ 81 Abs. 2 Nr. 3 HDSIG: nur Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammer ausgenommen) und das rheinland-pfälzische Landestransparenzgesetz (§ 3 Abs. 6 LTranspG: mit einer Rückausnahme für Umweltinformationen). Dem Gesetzgeber ist hier die Entscheidung übertragen, nach eigener Wertung festzusetzen, den Anwendungsbereich des IZG-SH für Sparkassen etc. (§ 2 Abs. 4 Nr. 6 IZG-SH (neu)) und für Selbstverwaltungskörperschaften - d.h. Kammern - (§ 2 Abs. 4 Nr. 7 IZG-SH (neu)) nicht festzusetzen (s. Bericht der Landesregierung gemäß § 16 IZG-SH über die Auswirkungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH), Anlage: Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (Speyer), Evaluation des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH). Abschlussbericht, LT-Drs. 20/4292 S. 214 f. der Anlage).

Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 4 Nummer 8 IZG-SH (neu)) des Entwurfes eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz - DigiBeschlG)" (LT-Drs. 20/4202) sieht eine umfassende Bereichsausnahme für die Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein vor. Mit der Bereichsausnahme soll dem Geheimhaltungsbedarf einer Verfassungsschutzbehörde als Inlandsnachrichtendienst (VG Köln, Urt. vom 22.12.2022 - 13 K 2736/19 -, BeckRS 2022, 38732) umfassend Rechnung getragen werden. Die Verfassungsschutzbehörde wird nicht nur in Bezug auf Informationen, die nach allgemein gefassten materiellen oder prozeduralen Kriterien als schutzwürdig einzustufen sind, vom Informationszugang ausgenommen, vielmehr ist der Informationszugang bezüglich aller Vorgänge und aller Tätigkeiten gesperrt. Sie wird damit hinsichtlich der Anforderungen an eine Informationsverweigerung privilegiert, indem sie sich zur Ablehnung des Antrags mit einem Verweis auf ihre besondere Aufgabenstellung begnügen kann. Denn nicht alle inlandsnachrichtendienstliche Vorgänge lassen sich unter Verweis auf nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bei Bekanntgabe der Informationen, zu denen Zugang begehrt wird (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IZG-SH), erfassen und entsprechende Anträge auf Informationszugang ablehnen, z.B. Beschaffungen oder anderes fiskalisches Handeln. Auch aus diesen Verwaltungstätigkeiten lassen sich jedoch unter Umständen Rückschlüsse auf Strategien und Aktivitäten der Verfassungsschutzbehörde ziehen. Der besondere, der Verfassungsschutzbehörde durch § 2 Absatz 4 Nummer 8 IZG-SH (neu) zugebilligte Schutz liegt darin, dass diese zur Vermeidung eines jeglichen Ansatzes für eine umfassende Ausforschung den Informationszugang unterschiedslos zu allen Informationen verweigern kann und deswegen der Notwendigkeit einer detaillierten Bewertung der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit und einer hierauf bezogenen Begründung eines ablehnenden Bescheids enthoben ist (s. zur vergleichbaren Regelung im Bundesrecht (§ 3 Nummer 8 IFG): BVerwG, Urt. vom 25.2.2016 - 7 C 18/14 -, NVwZ 2016, 940 (942); BVerwG, Urt. vom 22.3.2018 - 7 C 21/16 -, NVwZ 2018, 1229 (1231 f.): Erstreckung der Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IZG-SH auch auf aufsichtführende Stellen), ebenso: BVerwG, Urt. vom 29.3.2023 - 10 C 6.21 -, NVwZ 2023, 1353 (1354 f.); s. außerdem Amtl.

Begründung, Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis'90/Die Grünen vom 4.12.2004, BT-Drs. 15/4493 S. 12, und Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) vom 14.12.2004, BT-Drs. 15/5606 S. 6).

Eine entsprechende Bereichsausnahmenregelung für die Nachrichtendienste des Bundes trifft bzw. treffen auch das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (§ 3 Nr. 8 IFG) und für die jeweilige Landesverfassungsschutzbehörde das baden-württembergische Landesinformationsfreiheitsgesetz (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 LIFG BW), das Brandenburgische Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 AIG), das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (§ 3 Nr. 8 BremIFG), das Hamburgische Transparenzgesetz (§ 5 Nr. 3 1. Var. HmbTG; dazu OVG Hamburg, Urt. vom 25.11.2020 - 3 Bf 183/18 -, NVwZ 2021, 1041 (1042)), das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 HDSIG) und das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz (§ 2 SIFG).

Zu Ziff. 3.a) „§ 4b LDSG“

In der Drs. LT SH 20/4202 findet sich kein § 4 b. Möglicherweise ist dieser im zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren nicht übernommen worden? In der Inhaltsübersicht trägt er die Überschrift "Überprüfung und Aufsicht".

Zu Ziff. 3 b) § 4 Abs. 1 Nr. 7 LDSG-E

Die Einwendungen des ULD werden nicht umfassend geteilt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 LDSG-E soll eine neue Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 4 DSGVO schaffen, um die zweckändernde Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Umsetzung des Once Only Prinzips zu ermöglichen. Eine solche Weiterverarbeitung sieht der EuGH gemäß Art. 6 Abs. 4 iVm. dem 50. Erwägungsgrund zur DSGVO insbesondere dann als zulässig an, wenn die Weiterverarbeitung auf dem Recht eines Mitgliedstaats beruht und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz eines der in Art. 23 Abs. 1 DSGVO genannten Ziele darstellt (EuGH Urt. v. 2.3.2023 – C-268/21 Tz. 33). Zu diesen legitimen Zielen gehören auch „sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates“ (Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO). Die Begründung zum hiesigen Vorschlag verweist - vergleichsweise knapp - darauf, Mehrfacherhebungen verhindern zu wollen, um den Bürokratieabbau voranzutreiben, Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten und im Interesse der betroffenen Personen die Datensparsamkeit fördern zu wollen. Insoweit dient der Vorschlag der Umsetzung des Once Only Prinzips (§ 16 EGovG-E). Diese Gründe dürften wichtige Gemeinwohlziele im oben genannten Sinne adressieren. Bürokratieabbau und Verfahrenseffizienz sind gleichwohl generell-abstrakte Ziele, die in allen Verwaltungszusammenhängen eine Rolle spielen. Dieser angestrebte breite Anwendungsbereich provoziert daher ein Spannungsverhältnis zum datenschutzrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, dessen Ausgestaltung aber dem parlamentarischen Raum im weiteren Verfahren vorbehalten bleibt.

Zu Ziff. 3.c) § 4a LDSG-E

Aus hiesiger Sicht sprechen keine zwingenden Gründe für eine weitere Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

Aus dem Wortlaut und dem Regelungszusammenhang dürfte sich bereits hinreichend klar ergeben, dass die Anonymisierung als Verarbeitungsschritt nur im Rahmen der Aufgaben

der verantwortlichen Stelle erfolgen darf. Gleiches gilt schließlich für die allgemeine Verarbeitungsgrundlage (§ 3 LDSG) und die Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung von Daten (§ 4 LDSG). In deren Zusammenhang soll der neue § 4a LDSG-E verortet werden. Auch § 3 und § 4 LDSG begrenzen in Ansehung des Zweckbindungsgrundsatzes (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) den zulässigen Verarbeitungszweck in Art und Umfang auf die Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle.

Sollten sich aus dieser Replik auf die Stellungnahme der Landesdatenschutzbeauftragten weitere Fragen ergeben, stehe ich Ihnen zur Beantwortung dieser zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter